

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. April 1982

12. Stück

13. Gesetz: Gebrauchsabgabengesetz 1966; Änderung.

13.

Gesetz vom 26. Februar 1982, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976 und 32/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.“

2. Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarifpost A 6 ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Gebrauchsabgabe einzubringen.“

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.“

4. Dem § 2 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Genehmigungsverfahren haben nur der Antragsteller und die genannten Zustimmungsberechtigten Parteistellung.“

5. § 9 hat zu lauten:

„Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

§ 9. (1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für Gemeindegrund gemäß § 1, der Träger einer

Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchsabgabe vorher dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.

(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.

(5) Derjenige, der eine Zustimmung im Sinne des § 2 Abs. 5 gegen Entgelt gegeben hat, haftet bis zur Höhe des Entgelts für die Gebrauchsabgabe. Auf Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft bzw. des Bauwerkes findet diese Haftung sinngemäß Anwendung.“

6. § 13 hat zu lauten:

„Fälligkeit der Gebrauchsabgabe

§ 13. (1) Die einmaligen Abgaben sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Abgabe nach Tarifpost A 6 ist mit Ablauf eines Monats nach Beginn der genehmigten Gebrauchsabgabe fällig.

(2) Jahresabgaben sind für jedes begonnene Abgabensjahr zu entrichten; Abgabensjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabensjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabensjahr ist die Abgabe jeweils bis 2. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

(3) Die Hundertsatzabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist für jeden Kalendermonat gleichzeitig mit der Einreichung der Abrechnung (§ 11 Abs. 2) zu entrichten.“

7. Dem § 15 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.“

8. Im § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „3 000 S“ die Zahl „30 000 S“.

9. Der dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossene Tarif hat zu lauten:

„Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 10 vH des Grundwertes, mindestens aber 250 S für das einzelne Bauwerk;

2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längeneinheit 50 S;

3. für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschos 10 vH des Grundwertes je m², mindestens aber 500 S für das einzelne Bauwerk;

4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage 400 S;

5. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, je Vorrichtung 400 S;

6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Containern, Ladmulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 30 S, mindestens aber 300 S für einen Monat. Die Lagerung von Containern und Ladmulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabenfrei;

7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenem Monat 1 000 S;

8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenem Monat 1 000 S; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;

9. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens 5 Wochen 25 vH der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B, Posten 3, 17 bis 21 und 23, mindestens jedoch 100 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;

10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

- durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 50 S;
- durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 250 S;
- durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 1 200 S;

Bei Zusammentreffen der unter a bis c genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

11. für die tageweise, längstens 14tägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art je Stand und Tag 80 S;

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfsschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je Schacht 5 vH des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 100 S für eine Anlage; für Füllschächte und Kellereinwurfsschächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0,25 m² nicht übersteigen, 100 S; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabenfrei;

2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen je Längeneinheit 15 S, mindestens aber 100 S für eine Anlage;

3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen je m² der Schauffläche 40 S, mindestens aber 100 S für eine Anlage; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;

4. für Windfänge je begonnenem m² Bodenfläche 100 S;

5. für Wetterschutz und Vordächer 5 vH des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 150 S für eine

Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 100 S je m² der beleuchteten Fläche;

6. für Fahrradständer je Fahrrad 10 S, mindestens aber 60 S für einen Fahrradständer;

7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen ua.) von Gast- sowie Kaffeehäusern u. dgl. je m² Fläche 20 S, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m² 100 S, mindestens aber 150 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Monate April bis November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über die Wintermonate bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;

8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 50 S; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluflheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längensmeter 3 S, mindestens aber 50 S für eine Leitung; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hiefür keine Abgabepflicht;

9. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längensmeter 25 S, mindestens aber 500 S für eine Anlage;

10. für freistehende automatische Waagen je Stück 250 S;

11. für nicht ortsfeste Stände zur Zubereitung und zum Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten (Maronibrater) und zum Handel mit Blumen je Stand 200 S;

12. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. 150 S je m² Grundfläche, mindestens aber 500 S für die ganze Baulichkeit;

13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vor- nahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 3 500 S;

14. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort 150 S;

15. für das nicht unter Tarifpost A 6 fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m² 150 S, mindestens aber 500 S;

16. für Autorufstellen je Stelle 150 S;

17. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl. je m² der Gesamtfläche bzw. der umschriebenen Fläche 5 S, mindestens aber 50 S für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabefrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m² Gesamtfläche bzw. umschriebene Fläche nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 13 S, mindestens aber 50 S für eine Ankündigungstafel;

19. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben je umschriebener Fläche

a) bis 1 m² Fläche 50 S;

b) über 1 m² Fläche je m² 100 S;

für ein Unternehmen ist eine der angeführten Formen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m² Fläche abgabefrei, falls sie an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; für Geschäftshinweistafeln auf fundierten Stehern je Tafel 250 S;

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 60 S;

21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 80 S, mindestens aber 100 S; wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 200 S, mindestens aber 200 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längensmeter 30 S, mindestens aber 100 S;

22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 400 S;

23. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlage 500 S;

24. für Warenausräumungen oder Warenaushängen sowie für die Aufstellung von Behältern zur

Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je m² der bewilligten Bodenfläche 80 S, mindestens aber 150 S;

25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 125 S, mindestens aber 125 S;

26. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je m² der projizierten Bodenfläche 250 S, mindestens aber 300 S;

27. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen, je Fahrzeug 1 000 S;

28. für sonstige Verfügungsrechte über Grundstücke, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 3 vH des Grundwertes;

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.) 3 vH der Einnahmen;

2. für Tankstellen 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln. Der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art 4 vH der Einnahmen;

4. für nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art, ausgenommen die in Post 11 des Tarifes B genannten, bei jährlichen Einnahmen bis 200 000 S 1 vH, bei solchen bis 450 000 S 2 vH und bei jährlichen

Einnahmen über 450 000 S 3 vH der Jahreseinnahmen. Der jeweils höhere Steuersatz ist nur so weit anzuwenden, daß die Steuerlast höchstens die Hälfte der Einnahmen beträgt, um die die jeweilige Wertgrenze überschritten wird. Die Tarifpost ist auch auf nicht ortsfeste Verkaufsstände anzuwenden, die an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind. Bei Inhabern mehrerer Berechtigungen im Sinne dieser Tarifpost sind vor Anwendung der vorgenannten Prozentsätze die auf Grund der einzelnen Berechtigungen erzielten Einnahmen zu addieren.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1982 ist der aliquote Anteil der Jahresabgabe nach dem neuen Tarif zu entrichten. Der Anteil einer nach den bisher geltenden Bestimmungen entstandenen Jahresabgabenschuld, der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt, ist bei der bescheidmäßigen Bemessung nach dem neuen Tarif anzurechnen.

(3) Bis zur bescheidmäßigen Bemessung der Jahresabgaben nach dem neuen Tarif haben die Abgabepflichtigen am 2. Jänner 1983 eine Vorauszahlung in der doppelten Höhe der bisherigen Zahlungsverpflichtung zu entrichten. Bei einem Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 1. Juni 1982 haben die Abgabepflichtigen zusätzlich am 2. Mai 1982 eine Vorauszahlung in der Höhe der bisherigen Zahlungsverpflichtung zu entrichten. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

(4) Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle ab dem Inkrafttreten erlassenen Bescheide sowie auf die nunmehr in den Tarifposten A 4 und 5 geregelten Fälle anzuwenden, bei denen der Gebrauch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch aufrecht ist.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:

Bandion